

Allgemeine Vertragsbedingungen Miete TS

1. Vertragsgegenstand, Vertragsbedingungen

- 1.1. Der Vermieter vermietet das im Mietantrag konkret beschriebene Mietobjekt und überlässt dieses dem Kunden ausschließlich nach Maßgabe dieses Mietvertrages. Die Nutzung des überlassenen Mietobjektes darf ausschließlich im Rahmen allfälliger Bedingungen und Auflagen des Herstellers bzw. Händlers (des Lieferanten) erfolgen, welche bei diesem beziehbar sind. Der Kunde hat diese Bedingungen zur Kenntnis genommen und erkennt sie hiermit an.
- 1.2. Der Mietvertrag umfasst außer diesen Allgemeinen Vertragsbedingungen sowie dem Mietantrag auch die Übernahmebestätigung, die Finanzierungszusage sowie die in Ziffer 6.12. erwähnte Tariffliste und eventuelle weitere Anlagen, die jeweils im Mietantrag festgehalten sind. Der Kunde ermächtigt den Vermieter, den gegenseitlichen Vertrag im Rahmen der getroffenen Vereinbarungen auszufüllen, zu ergänzen oder bei Bedarf zu korrigieren.
- 1.3. Diese Allgemeinen Vertragsbedingungen bleiben für die Dauer sämtlicher unter Bezug auf diese Bedingungen abgeschlossener Mietverträge in Kraft.
- 1.4. Der Vermieter weist den Kunden hiermit ausdrücklich darauf hin, dass Zusicherungen Dritter und Vereinbarungen mit Dritten nur dann für den Vermieter bindend sind, wenn der Vermieter diese schriftlich anerkannt hat. Es obliegt dem Kunden, gegebenenfalls die Zustimmung des Vermieters einzuholen.

2. Zustandekommen des Vertrages

- 2.1. Der Kunde stellt dem Vermieter mit Unterfertigung des Mietantrages ein für die Dauer von drei Monaten bindendes Anbot auf Abschluss eines Mietvertrages zu den Bedingungen des Mietantrages und dieser Allgemeinen Vertragsbedingungen.
- 2.2. Der Abschluss des Mietvertrages zu diesen Allgemeinen Vertragsbedingungen erfolgt durch Gegenzeichnung des Mietantrages durch den Vermieter. Die Annahme des Angebotes durch den Vermieter kann auch schlüssig erfolgen, indem bezüglich des vertragsgegenständlichen Mietobjektes eine Finanzierungszusage an den Lieferanten übermittelt wird oder die Auszahlung des Kaufpreises an diesen erfolgt.

3. Lieferung, Eigentumsvorbehalt, Mängelprüfung, Inbetriebnahme

- 3.1. Der Kunde hat das Mietobjekt selbst beim Lieferanten ausgesucht. Aufgrund des zwischen dem Vermieter und dem Lieferanten geschlossenen Kaufvertrages erwirbt der Vermieter mit der Übernahme des Mietobjektes durch den Kunden im Weg der Besitzanweisung Eigentum am Mietobjekt. Mit dieser Übernahme wird der Kunde vom Vermieter angewiesen, das Mietobjekt für den Vermieter innezuhaben. Mit Bereitstellung des Mietobjektes durch den Vermieter oder den Lieferanten und dessen Erfüllungsgehilfen (z.B. DHL) an den Kunden hat dieser das Mietobjekt zu übernehmen und die Übernahmebestätigung auszustellen, sofern das Mietobjekt frei von Mängeln ist. Die Übergabe des Mietobjektes an den Kunden steht unter dem Vorbehalt, dass alle Kreditsicherheiten beim Vermieter sowie die Mietvorauszahlung beim Vermieter bzw. Lieferanten eingelangt sind.
Ist der Kunde auch Lieferant (sale and rent back), erfolgt die Übergabe des Mietobjektes bei Kaufvertragsabschluss. Dem Vermieter obliegt diesfalls keinerlei Gewährleistung und Haftung.
Der Kunde hat die Aufgabe, rechtzeitig Voraussetzungen für die ordnungsgemäße Montage, Inbetriebnahme und Betrieb des Mietobjektes auf seine Kosten zu schaffen. Für die Lieferung des Mietobjektes, die durch den Lieferanten erfolgt, gelten sinngemäß, soweit in diesem Mietvertrag nichts Abweichendes vereinbart ist, die Lieferbedingungen des Lieferanten, von denen sich der Kunde Kenntnis zu verschaffen hat.
- 3.2. Kommt der Kaufvertrag nicht zustande oder wird er vor Lieferung des Mietobjektes rückgängig gemacht, so wird der Mietvertrag gegenstandslos. In diesem Fall stehen dem Kunden gegenüber dem Vermieter keine Ansprüche zu.
- 3.3. Der Vermieter haftet nicht für Lieferungsvermögen oder Verzug des Lieferanten und tritt hiermit dem Kunden etwaige Ansprüche gegen den Lieferanten wegen Verzuges oder Lieferungsvermögens ab.
- 3.4. Der Kunde hat alles für den üblichen Gebrauch des Mietobjektes Notwendige auf eigene Kosten zu veranlassen. Kosten für Lieferung, Transportversicherung und Installation trägt der Kunde. Er wird das Mietobjekt bei Lieferung unverzüglich auf Mängelfreiheit und Vollständigkeit untersuchen und in der Übernahmebestätigung die vertragskonforme Lieferung bestätigen oder auf die Mangelhaftigkeit des Mietobjektes hinweisen. Nachteile, die aus der Unterlassung oder Unvollständigkeit der Mängelprüfung entstehen, trägt der Kunde. Die Übernahmebestätigung wird wesentlicher Bestandteil dieses Vertrages. Sie ist unverzüglich an den Vermieter zu senden. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass diese Übernahmebestätigung die wesentliche Voraussetzung für die Auszahlung des Kaufpreises durch den Vermieter an den Lieferanten ist. Entsteht dem Vermieter durch unrichtige oder wahrheitswidrige oder unvollständige Angaben des Kunden in dieser Übernahmebestätigung ein Schaden, so hat der Kunde diesen zu ersetzen.
- 3.5. Weist das Mietobjekt Mängel auf, hat der Kunde diese unverzüglich schriftlich gegenüber dem Lieferanten zu rügen. Werden Mängel erst später erkennbar, sind diese ebenfalls unverzüglich gegenüber dem Lieferanten und gegenüber dem Vermieter zu rügen, andernfalls gilt das Mietobjekt auch in dieser Hinsicht als genehmigt.
- 3.6. Der Kunde verpflichtet sich, auf dem Mietobjekt einen für Dritte

leicht und deutlich sichtbaren Hinweis auf das fremde Eigentum des Vermieters anzubringen und eine entsprechende Eigentums- kennzeichnung durch den Vermieter während der Dauer des Miet- vertrages zu dulden.

- 3.7. Übernimmt der Kunde das mangelfreie Mietobjekt auch nicht nach schriftlicher Setzung der 14-tägigen Nachfrist, kann der Vermieter vom Vertrag zurücktreten und eine verschuldensunabhängige und nicht dem richterlichen Mäßigungsrecht unterliegende Stornoge- bühr von 15% des Bruttolistenpreises (Listenpreis inkl. USt.) be- gehen, ohne dass dadurch die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadensersatzanspruches ausgeschlossen ist. Der Vermieter ist darüber hinaus berechtigt, den Mietvertrag ge- mäß Ziffer 10. vorzeitig aufzukündigen und den Schadensersatz gemäß Ziffer 10.3. geltend zu machen.

4. Gefahrtragung und Versicherung

- 4.1. Mit Übergabe oder Bereitstellung des Mietobjektes beim Kunden geht die Gefahr für Beschädigung, Untergang, Totalschaden, Diebstahl, Verlust oder vorzeitigen Verschleiß, dies ohne Rücksicht auf die Ursache, also auch bei höherer Gewalt, es sei denn, die Beschädigungen oder der Verlust wurden vom Vermieter verschuldet, auf den Kunden über. Ab Übergabe bis zur Rückgabe des Mietobjektes trägt der Kunde auch die Gefahr der mangelnden (technischen und wirtschaftlichen) Benutzbarkeit desselben, sei dies vorübergehend oder dauernd. Der Eintritt von Schäden ent- bindet den Kunden nicht von seinen Verpflichtungen aus dem Ver- trag, insbesondere nicht von dessen Pflicht zur Leistung der ver- einbarten Entgelte.
- 4.2. Bei gänzlichem Untergang des Mietobjektes endet der Mietvertrag am Tage des Eintretens eines solchen Ereignisses, ohne dass es einer gesonderten Erklärung bedarf. Einem gänzlichen Untergang ist gleichzuhalten: Totalschaden, Diebstahl, Verlust, Vernichtung, dauerhafte Beschlagnahme, dauerhafte Einziehung, Verfalls- erklärung und dauerhafte Einziehung durch Behörden. Von derartigen Umständen hat der Kunde den Vermieter sofort schriftlich zu ver- ständigen. Ein Totalschaden liegt dann vor, wenn die voraussichtlichen Reparaturkosten 70% des Wiederbeschaffungswertes des Mietobjektes übersteigen. Diebstahl, Verlust und Ein- bzw. Entzie- hung liegen dann vor, wenn die Verfügungsgewalt des Kunden über das Mietobjekt nicht innerhalb von vier Wochen nach dem Vorfall wiedererlangt wird. Die Abrechnung erfolgt im Falle eines gänzlichen Unterganges gemäß Ziffer 10.3.
Soweit mit dem Kunden eine Versicherung bezüglich des Mietob- jektes vereinbart wurde, ist der Kunde verpflichtet, diese während der gesamten Vertragsdauer auf eigene Kosten zum Neuwert zu- gunsten des Vermieters zu vinkulieren, sodass zu vereinbaren ist, dass Zahlungen nur an den Vermieter zu erfolgen haben und dies- er von einem Prämienrückstand vor Leistungsfreiheit des Ver- sicherungsunternehmens zu verständigen ist. Der mit dem Versiche- rungsunternehmen zu vereinbarende Selbstbehalt darf den Betrag von 750,00 Euro nicht überschreiten. Der Abschluss der Versiche- rung ist dann dem Vermieter spätestens binnen 30 Tagen nach Übergabe oder Bereitstellung des Mietobjektes durch Übergabe einer allfälligen Deckungsbestätigung der Versicherungsgesell- schaft samt Bestätigung der Vinkulierung nachzuweisen. Nach Ab- lauf dieser Frist oder im Falle eines Prämienrückstandes oder der Kündigung des Versicherungsvertrages ist der Vermieter berech- tigt, die entsprechenden Versicherungen zu den üblichen Bedin- gungen bei einer vom Vermieter ausgewählten Versicherung auf Kosten des Kunden abzuschließen. Sämtliche Versicherungskos- ten gehen zulasten des Kunden. Der Kunde tritt alle Ansprüche auf Versicherungsleistungen an den Vermieter ab. Diese Abtretung hat für den Kunden keine schuldfreiende Wirkung. Der Vermieter ist durch die Abtretung nicht verpflichtet, Ansprüche gegen eine Ver- sicherungsgesellschaft klagsweise geltend zu machen. Nimmt der Vermieter von einer Klage gegen die Versicherungsgesellschaft Abstand, hat er dies dem Kunden mitzuteilen, dem es dann über- lassen bleibt, eine Rückabtretung zu verlangen und selbst die An- sprüche klagsweise geltend zu machen.
- 4.3. Der Kunde ist verpflichtet, Schäden am Mietobjekt unverzüglich dem Vermieter zu melden.
- 4.4. Wird das Mietobjekt nach Übergabe oder Bereitstellung, aus welchem Grund auch immer, zum bestimmungsgemäßen Ge- brauch untauglich (Partialschaden), bleibt die Verpflichtung des Kunden zur Bezahlung der Mieten während der Mietdauer gänzlich unberührt. Er hat das betroffene Mietobjekt auf eigene Kosten von einem autorisierten Fachmann reparieren zu lassen. Sollte dies nicht möglich sein, so endet dieser Vertrag. Die Abrechnung erfolgt in diesem Fall gemäß Ziffer 10.3. Der Kunde hat den Vermieter von einer Beschädigung bzw. Reparatur des Mietobjektes unver- züglich schriftlich zu unterrichten. Ein Absehen von der Verpflich- tung zur Reparatur des Mietobjektes ist nur nach ausdrücklichem schriftlichem Verzicht durch den Vermieter möglich.
- 4.5. unbesetzt
Besteht die begründete Gefahr, dass das Mietobjekt durch eine Reparatur nicht vollständig instandgesetzt wird und/oder, dass das reparierte Mietobjekt einen erheblich geringeren Wert hat (Total- schaden), und kündigt der Kunde den Mietvertrag gemäß Zif- fer 10. auf und verlangt er die Zahlung der noch offenen Mietent- gelte (Mieten), ist für die Berechnung des zu zahlenden Betrages Ziffer 10.3. anzuwenden. Zug um Zug mit der Zahlung durch den Kunden übereignet der Vermieter das Mietobjekt an den Kunden und tritt ihm alle Ansprüche, insbesondere Versicherungsan-

Allgemeine Vertragsbedingungen Miete TS

sprüche hinsichtlich des Mietobjektes bis zur Höhe der vom Kunden zu leistenden Zahlung ab.

5. Gewährleistung, Rügeobliegenheiten und Haftung

5.1. Der Vermieter übernimmt gegenüber dem Kunden ab der erstmaligen Übergabe keine Gewähr für die Nutzbarkeit des Mietobjektes und dessen Freiheit von Sach- und Rechtsmängeln. Insbesondere übernimmt der Vermieter keine Haftung dafür, dass das Mietobjekt keine Urheber-, Marken-, Patent- oder sonstigen gewerblichen Schutzrechte verletzt, welche dem Vermieter unbekannt sind. Eine Minderung oder Zurückbehaltung der Mieten durch den Kunden, Schadensersatzansprüche des Kunden gegen den Vermieter oder eine vorzeitige Kündigung des Mietvertrages durch den Kunden sind ausgeschlossen.

5.2. Der Vermieter tritt hiermit dem Kunden alle Gewährleistungsansprüche sowie alle Ansprüche aus Nichtlieferung und Lieferunvermögen gegenüber dem Lieferanten, ausgenommen den Konditionsanspruch auf Rückzahlung des Kaufpreises, ab. Darüber hinaus stehen dem Kunden gegenüber dem Vermieter keine Gewährleistungsansprüche zu. Der Kunde hat, sofern dies nicht aussichtslos ist, alle ihm abgetretenen Ansprüche fristgerecht auf eigene Kosten geltend zu machen und den Vermieter über die Geltendmachung unverzüglich schriftlich zu informieren. Der Vermieter haftet auch nicht für die Einbringlichkeit der an den Kunden abgetretenen Gewährleistungsansprüche.

Kommt der Kunde seinen in Ziffer 3. näher dargestellten Rügeobliegenheiten nicht nach, gilt das Mietobjekt sowohl gegenüber dem Lieferanten bzw. Hersteller, sofern diesem der Mangel nicht bekannt oder aus grober Fahrlässigkeit unbekannt war, als auch jedenfalls gegenüber dem Vermieter als genehmigt. Allfällige Schadensersatzansprüche des Vermieters gegen den Kunden, welche aus der Unterlassung der sofortigen Rüge von Mängeln entstehen, bleiben davon unberührt.

Die bei Preisminderung oder Vertragsaufhebung (Wandlung) entstehenden Konditionsansprüche gegen den Lieferanten verbleiben beim Vermieter. Rückzahlungen des Kaufpreises durch den Lieferanten an den Vermieter werden bei Preisminderung (gleichmäßig) auf die Mieten und bei Wandlung auf die Ansprüche des Vermieters nach Ziffer 4.4. angerechnet. Der Kunde verpflichtet sich, den Vertragsgegenstand an den Lieferanten nur Zug um Zug gegen Rückerstattung des Kaufpreises an den Vermieter zurückzustellen.

5.3. Der Vermieter haftet dem Kunden aus gesetzlichen oder vertraglichen Haftungstatbeständen nur, wenn dem Vermieter Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorgeworfen werden kann. In jedem Fall einer Haftung des Vermieters ist die Haftung auf die für den Vermieter vorhersehbaren typischen Schäden und in jedem Fall auf die Summe der Mieten beschränkt. Wurde der Vertrag auf unbestimmte Dauer abgeschlossen, ist die Haftung in jedem Fall mit der Summe der Mieten für die Dauer des Kündigungsverzichts beschränkt. Soweit der Vermieter nicht selbst haftet, werden dem Kunden auf Verlangen die Ansprüche abgetreten, die dem Vermieter gegenüber allfälligen schädigenden Dritten zustehen.

5.4. Wird auf das Objekt Exekution geführt und machen Dritte in diesem Zusammenhang gegenüber dem Vermieter Ansprüche auf das Vertragsobjekt geltend, so wird der Kunde den Vermieter schad- und klaglos halten.

6. Vertragslaufzeit und Mieten (Mietentgelt), SEPA

6.1. Das Mietverhältnis wird entweder auf eine bestimmte Anzahl von Monaten oder auf unbestimmte Dauer abgeschlossen. Die Dauer des auf bestimmte Dauer abgeschlossenen Vertrages ergibt sich aus der im Mietantrag festgelegten Dauer. Die Dauer der Befristung beginnt am nächsten Monatsersten des auf die Übergabe des Mietobjektes an den Kunden oder der vertragswidrigen Weigerung der Annahme. Der Kunde verzichtet jedoch bei Verträgen mit unbestimmter Dauer auf eine Aufkündigung vor Ablauf der im Mietantrag festgelegten Dauer des Kündigungsverzichts. Die Dauer des Kündigungsverzichts beginnt am Ersten des auf die Übergabe des Mietobjektes an den Kunden oder der vertragswidrigen Verweigerung der Annahme folgenden Kalendermonats. **Sofern sich aus dem Antrag ergibt, dass dieser Vertrag auf unbestimmte Dauer abgeschlossen wurde, verlängert sich der Vertrag bei Ablauf des Kündigungsverzichts automatisch um jeweils zwölf Monate sofern keine der Parteien schriftlich gekündigt hat. Nach einer automatischen Verlängerung kann der Mietvertrag von beiden Vertragsparteien unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist schriftlich zum Ende des laufenden Verlängerungszeitraumes gekündigt werden.** In der Zeit zwischen Übergabe des Mietobjektes an den Kunden (oder der vertragswidrigen Weigerung der Annahme) und Beginn des Mietverhältnisses ist der Kunde entgeltlicher Benutzer des Mietobjektes unter sinnemäßiger Geltung des Mietvertrages. Für diesen Zeitraum entrichtet der Kunde pro Tag ein Dreißigstel der monatlichen Miete. Dieser Betrag wird dem Kunden gesondert in Rechnung gestellt und ist prompt zur Zahlung fällig.

6.2. Für Zahlungen, die der Vermieter vor der Übergabe des Mietobjektes an den Kunden oder der vertragswidrigen Weigerung der Annahme leistet, wird er dem Kunden Zinsen in Höhe von sechs Prozentpunkten (600 Basispunkten) p.a. über dem Referenzzinssatz berechnen. Der Nichterhalt der Rechnung des Vermieters berechtigt den Kunden nicht, die Mieten nicht zu bezahlen, da die Forderung durch den Mietvertrag und auch eventuell bereits erhaltene

Rechnungen hinreichend bestimmt ist.

6.3. Die Höhe der Miete ergibt sich aus dem jeweiligen Mietantrag. Die im Mietvertrag genannten Beträge erhöhen sich immer um die jeweils geltende Umsatzsteuer. Die erste Miete zuzüglich USt. im gesetzlichen Ausmaß ist fällig am Monatsersten, welcher der Übergabe des Mietobjektes an den Kunden oder der vertragswidrigen Weigerung der Annahme folgt. Die Folgemieten sind dann jeweils am Ersten der Folgemonate ohne jeden Abzug und zuzüglich gesetzlicher USt. fällig, es sei denn, dass andere Zahlungsweisen im jeweiligen Mietantrag vereinbart werden. Sofern daher eine vierteljährliche Zahlungsweise vereinbart wurde, sind die weiteren Mieten jeweils am Ersten eines jeden Kalendermonats, welcher vierteljährlich folgt, fällig. Dies gilt mutatis mutandis für halbjährliche und jährliche Zahlungsweisen. Im Fall der Vereinbarung eines schriftlichen Tilgungsplanes ergibt sich die Fälligkeit der Mieten aus diesem. Wird das Mietobjekt nach der Übergabe, aus welchem Grund auch immer, zum bestimmungsgemäßen Gebrauch untauglich, bleibt die Verpflichtung des Kunden zur Bezahlung der Mieten während der im Mietantrag festgelegten Dauer des Mietvertrages aufrecht. Sonderzahlungen sind vor der Bestellung des Mietobjektes auf das Konto des Vermieters einzuzahlen. Der Kunde trägt die auf die Mieten oder andere Zahlungen entfallende USt. in jeweils gültiger gesetzlicher Höhe.

6.4. Die vereinbarten Mieten basieren auf den zum Zeitpunkt der Antragstellung dem Vermieter bekannten Anschaffungskosten des Mietobjektes, den vereinbarten Sonderzahlungen, der Mietdauer und beinhalten Verzinsung und (Teil-)Amortisation der Anschaffungskosten. Verändert sich der im Kaufvertrag vereinbarte Kaufpreis, so verändern sich die Mieten im gleichen Verhältnis. Die Miete basiert hinsichtlich des Zinsbestandteiles auf dem Referenzzinssatz. Verändert sich die Höhe des Referenzzinssatzes zwischen dem Tag des Mietantrages und dem Tag der Übernahme um mehr als 0,3 Prozentpunkte (=30 Basispunkte), so ist der Vermieter berechtigt, die Zinsbestandteile im gleichen Verhältnis und somit die Mieten anzupassen.

6.5. Im Falle eines variabel vereinbarten Zinssatzes bildet der im Mietantrag unter „Vertragsdaten“ angeführte Referenzzinssatz die Grundlage für die Anpassung der Mieten. Die Anpassung des variablen Sollzinssatzes erfolgt anhand des von der Österreichischen Nationalbank im statistischen Monatsheft verlautbarten 3-Monats-EURIBOR. Die Anpassung erfolgt immer am Beginn eines jeden Kalenderquartals. Handelt es sich bei den vorgenannten Stichtagen um keinen Banktag, ist der am nächstfolgenden Banktag verlautbarte 3-Monats-EURIBOR maßgeblich. Die Anpassung erfolgt jeweils in dem Ausmaß, in dem sich der verlautbarte 3-Monats-EURIBOR am letzten Tag jenes Kalendermonates, welches in der Mitte des Kalenderquartals vor dem Anpassungsstichtag liegt (je ein Festsetzungstag), nach oben oder nach unten verändert hat. Die erstmalige Anpassung erfolgt mit der ersten Miete. Dies im Verhältnis zu dem im Antrag genannten Referenzzinssatz. Änderungen bis zu 10,00 Euro exkl. gesetzl. USt. bleiben unberücksichtigt, wirken sich aber bei Überschreiten dieser Stufe voll aus. Fällt der 3-Monats-EURIBOR an einem Festsetzungstag unter 0%, erfolgt am darauffolgenden Anpassungsstichtag keine Anpassung des Referenzzinssatzes in jenem Ausmaß, in welchem der 3-Monats-EURIBOR unter 0% ist. Solange der 3-Monats-EURIBOR an einem oder mehreren darauffolgenden Festsetzungstag(en) negativ ist, erfolgt keine Anpassung des Referenzzinssatzes. Steigt der 3-Monats-EURIBOR an einem Festsetzungstag wieder über 0%, erfolgt am nächsten Anpassungsstichtag eine Anpassung des Referenzzinssatzes in dem Ausmaß, in welchem der 3-Monats-EURIBOR wieder über 0% steigt. Eine Anpassung des Referenzzinssatzes, der 0% übersteigt bzw. über 0% liegt, darf maximal zu einem Kundenzins in Höhe von 8% führen. Jede Erhöhung oder Senkung ist bereits mit dem Beginn des Monats, in dem der die Wertsicherung auslösenden Stichtag liegt, wirksam. Die Vorschreibung, Entrichtung oder Annahme einer nicht geänderten Miete bedeutet keinen Verzicht auf den Änderungsanspruch. Änderungsansprüche können auch für die Vergangenheit gefordert werden.

6.6. Alle Kosten, Gebühren und Abgaben, die im Zusammenhang mit der Vorbereitung des Vertragsabschlusses, mit dem Abschluss dieses Mietvertrages und der Erfüllung desselben entstehen, wie etwa die Kosten eines eventuellen Schätzgutachters, des Transportes, der Montage und des Anschlusses des Mietobjektes sowie vor allem die Rechtsgeschäftsgebühr, aber auch Kosten der zweckentsprechenden Abwehr von Ansprüchen, die hinsichtlich des Mietobjektes gemacht werden, trägt der Kunde. Diese Kosten sind dem Vermieter gemäß dem tatsächlichen Aufwand nach Aufforderung zu ersetzen.

6.7. Die Mieten sind auf Basis der bei Vertragsabschluss gültigen Abgaben, Abschreibungsmodalitäten, Refinanzierungsbedingungen und den gesetzlichen Bedingungen der Eigenkapitalunterlegung gemäß BWG kalkuliert. Ändern sich diese während der Vertragslaufzeit oder werden neue Abgaben oder neue Bestimmungen zur Eigenkapitalunterlegung eingeführt, so ist der Vermieter berechtigt, eine Anpassung der Mieten vorzunehmen. Hat der Vermieter aus diesen Gründen einmal die Mieten angepasst, ist er verpflichtet, neuerliche Anpassungen vorzunehmen, wenn sich die für die Anpassung herangezogenen Parameter wieder zugunsten des Kunden ändern. Darüber hinaus ist der Vermieter berechtigt, bei einer Verschlechterung der Bonität des Kunden die Miete zu

Allgemeine Vertragsbedingungen Miete TS

- erhöhen, sofern der Vermieter aufgrund der Vereinbarung über die Refinanzierung dieses Vertrages aufgrund dieser Bonitätsveränderung ebenso zur Leistung höherer Beträge verpflichtet ist.
- 6.8. Bei Zahlungsverzug hat der Kunde Verzugszinsen in Höhe von zehn Prozentpunkten über dem Basiszinssatz p.a., mindestens jedoch 1,2% pro Monat bei monatlicher Kapitalisierung, zu entrichten. Die Verzugszinsen werden sofort verrechnet. Zusätzlich hat der Kunde dem Vermieter für jede Mahnung, ob mündlich oder schriftlich, eine Mahngebühr laut jeweils aktueller Spesenaufstellung zu bezahlen. Kosten für jede Intervention zum Inkasso, Kosten zur Sicherstellung bzw. zur Einziehung des Mietobjektes, Exszindierungskosten als auch Kosten für Sachverständigengutachten sind dem Vermieter vom Kunden jedenfalls gemäß dem tatsächlichen Aufwand nach Aufforderung zu ersetzen.
- 6.9. Eingänge auf das Konto des Vermieters werden zuerst zur Abdeckung der Kosten und Verzugszinsen aus diesem Vertragsverhältnis und erst dann zur Abdeckung der ausstehenden Mieten verwendet. Eine Zahlung gilt als durch den Kunden geleistet, wenn sie ohne Widerspruch dem Bankkonto des Vermieters gutgeschrieben ist. Sofern der Kunde mehrere aufrechte Verträge mit dem Vermieter hat, werden ungewidmete Zahlungen aliquot (im Verhältnis zum jeweils aushaftenden Kapital) auf alle aufrechten Verträge verteilt.
- 6.10. Der Kunde verpflichtet sich, zugunsten des Vermieters ein SEPA-Lastschriftmandat für die vereinbarten Entgelte zu erteilen und für eine ausreichende Deckung des Kontos zu sorgen.
- 6.11. Mit Vereinbarung des SEPA-Lastschriftverfahrens wird die Frist der Vorankündigung (pre-notification) aller Lastschriften aus dem Mietvertrag abweichend von der ansonsten geltenden 14-tägigen Benachrichtigungsfrist auf einen Werktag reduziert. Die Vorankündigung über die Lastschrift erfolgt mit der jeweiligen Rechnung. Dies gilt für alle Zahlungen im Zusammenhang mit dem gegenständlichen Mietvertrag.
- 6.12. Spesen für vom Kunden gewünschte Änderungen der Zahlungsmodalitäten, Vertragsübernahme, Mahnungen und andere Leistungen, welche in der geltenden Tariffliste des Vermieters angeführt sind, werden nach den darin genannten Tarifen in Rechnung gestellt und sind vom Kunden unverzüglich zu bezahlen. Die aktuelle Tariffliste wird dem Kunden auf Wunsch übersandt.
- 6.13. Hat der Kunde eine monatliche Servicepauschale mit dem Vermieter vereinbart, so sind die folgenden Leistungen durch die Servicepauschale inkludiert: Änderungen Firmenwortlaut, Adresse und Bankverbindung, Gebührenaufstellung, Kontoauszug pro Jahr, Rechnungskopie, Dokumentenversand, Stundungsgebühr und Rückbuchung laut Informationsblatt Servicepauschale. Die Verrechnung folgt der vereinbarten Fälligkeit der Mieten. Die Servicepauschale unterliegt dem in Ziffer 6.1. vereinbarten Kündigungsverzicht. Wenn der Kunde keine Servicepauschale vereinbart hat bzw. Leistungen in Anspruch nimmt, die nicht in der Servicepauschale inkludiert sind, werden diese vom Vermieter nach den genannten Tarifen in Rechnung gestellt und sind vom Kunden unverzüglich zu bezahlen.
- 7. Vorauszahlung**
Eine vereinbarte Mietvorauszahlung ist vor Bestellung des Mietobjektes fällig. Sie wurde bei der Berechnung der monatlichen Miete bereits insofern berücksichtigt, als die Mietvorauszahlung bereits die Berechnungsbasis für die Mieten minderte. Die Mietvorauszahlung wird daher bei jeder Art der Vertragsauflösung nicht (anteilig) zurückgezahlt.
- 8. Gebrauch, Unterhaltung und Eigentum**
- 8.1. Der Kunde wird das Mietobjekt auf seine Kosten jederzeit in ordnungsgemäßem und funktionsfähigem Zustand erhalten und insbesondere erforderliche Reparaturen und Wartungsarbeiten (Services, Garantie- und Wartungsinspektionen) durchführen lassen. Der Kunde ist verpflichtet, das Mietobjekt pfleglich und sachgemäß zu behandeln, vor Überbeanspruchung zu schützen und jederzeit in gutem betriebsfähigem Zustand zu erhalten. Der Kunde hat für das ordnungsgemäße Funktionieren der am Mietobjekt angebrachten Zähl- und Messwerke zu sorgen, die der Ermittlung des Umfanges der tatsächlichen Benutzung dienen. Der Kunde wird die am Mietobjekt bestehenden gewerblichen Schutzrechte, wie insbesondere Urheber-, Marken- und Patentrechte, nicht verletzen und das Mietobjekt nicht verändern oder widerrechtlich vervielfältigen. Etwaige Rechtsvorschriften sowie Anweisungen und Auflagen des Lieferanten für den Gebrauch oder die Erhaltung des Mietobjektes sind zu beachten. Die Wartungskosten trägt jedenfalls der Kunde. Jede Ortsveränderung und/oder Gebrauchsüberlassung oder Untervermietung an Dritte bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Vermieters, der diese verweigern kann.
- 8.2. unbesetzt
- 8.3. Ohne Zustimmung des Vermieters darf der Kunde keine Änderungen an dem Mietobjekt vornehmen. Der Vermieter kann verlangen, dass die von ihm nicht finanzierten Teile, soweit sie nicht im Rahmen der Wartung eingebaut wurden, vor Rückgabe des Mietobjektes auf Kosten des Kunden entfernt werden und der ursprüngliche Zustand wiederhergestellt wird. Nicht entfernte Einbauten gehen mit Rückgabe entschädigungslos in das Eigentum des Vermieters über. Der Kunde darf das Mietobjekt ohne Zustimmung des Vermieters nicht derart mit anderen Gegenständen verbinden, dass er unselbständiger Bestandteil derselben wird. Erfolgt dennoch eine Verbindung, wird der Kunde dem Vermieter schadensersatzpflichtig, sofern der Vermieter an der neuen Sache kein Miteigentum erlangt.
- 8.4. Das Mietobjekt steht und verbleibt im Eigentum des Vermieters.
- 8.5. Der Kunde wird das Mietobjekt vor Zugriffen Dritter schützen, den Vermieter unverzüglich über alle Ereignisse unterrichten, die geeignet sind, das Eigentum des Vermieters zu beeinträchtigen, und den Vermieter auf eigene Kosten bei notwendigen Abwehrmaßnahmen unterstützen. Im Schadensfall ist unverzüglich Mitteilung an den Vermieter zu erstatten.
- 8.6. Der Kunde darf über das Mietobjekt rechtsgeschäftlich nicht verfügen. Er darf es insbesondere nicht veräußern, verpfänden oder vermieten, es sei denn der Vermieter hat einer Gebrauchsüberlassung oder Untervermietung durch den Kunden an Dritte vorher schriftlich zugestimmt. Der Kunde stimmt einer Anmerkung des Fremdeigentums gemäß § 297a ABGB ausdrücklich zu und wird – nach Aufforderung durch den Vermieter – die entsprechenden, hierfür erforderlichen Erklärungen abgeben.
- 8.7. Der Vermieter ist berechtigt zur persönlichen Identifizierung des Kunden ein Ident.Brief-Verfahren der Österreichischen Post AG anzuwenden. Der Kunde stimmt zu, bei einem vom Vermieter beauftragten Postident-Verfahren mitzuwirken.
- 9. Rückgabe des Mietobjektes**
- 9.1. Bei Beendigung des Mietvertrages durch Zeitablauf oder Kündigung hat der Kunde das Mietobjekt in einwandfreiem Zustand, von der üblichen Abnutzung abgesehen, an einen ihm vom Vermieter schriftlich mitgeteilten Ort innerhalb von Österreich, auf eigene Kosten und Gefahr transportversichert, zurückzusenden. Der Kunde ist verpflichtet, dem Vermieter zugleich mit dem Mietobjekt sämtliche für die unbeschränkte Benutzbarkeit des Mietobjektes notwendigen Unterlagen etc. zu übergeben. Können Unterlagen etc. vom Kunden nicht übergeben werden, trägt er die angemessenen Kosten der Ersatzbeschaffung. Bei verspäteter Rückgabe hat der Kunde zusätzlich zur laufenden Miete für jeden angefangenen Monat eine Pauschalnutzungsentschädigung in Höhe der laufenden monatlichen Miete (zuzüglich einer allfälligen Versicherung) für erhöhte Verwaltungskosten, verspätete Wiederverwertungsmöglichkeit und verzögerte Weitervermietungsmöglichkeit zu zahlen. Bis zur ordnungsgemäßen Rückgabe bestehen alle Pflichten des Kunden aus dem Mietvertrag fort.
- 9.2. Stellt der Vermieter nach Erhalt des zurückgegebenen Mietobjektes Mängel fest, die über die durch vertragsgemäßen Gebrauch entstandene Abnutzung hinausgehen, kann der Vermieter Beseitigung auf Kosten des Kunden verlangen. Ist der bedungene Rückgabezustand nicht zweifelsfrei vorhanden, kann vom Vermieter ein Gutachten eines gerichtlich beideten Sachverständigen auf Kosten des Kunden eingeholt werden, das auch den Aufwand für die Herstellung des bedungenen Rückgabezustandes angibt. Den Wiederherstellungsaufwand hat der Kunde dem Vermieter nach Aufforderung zu ersetzen.
- 10. Vorzeitige Kündigung, Ansprüche aus der vorzeitigen Vertragsauflösung**
- 10.1. Dem Vermieter steht das Recht zu, das Vertragsverhältnis aus wichtigen Gründen mit sofortiger Wirkung aufzulösen. Wichtige Gründe liegen insbesondere dann vor, wenn:
- der Kunde unrichtige Angaben gemacht hat oder beim Abschluss des Mietvertrages oder dessen Änderung Umstände verschwiegen hat, bei deren Kenntnis der Vermieter die Zustimmung zum Vertrag oder zu dessen Änderung nicht erteilt hätte;
 - der Kunde mit der Zahlung einer Miete oder sonstigen Zahlungsverpflichtungen aus diesem Vertrag in Verzug ist und die Zahlung trotz eines Mahnschreibens des Vermieters nicht innerhalb von 14 Tagen nachholt;
 - der Kunde seine Zahlungen endgültig einstellt;
 - der Kunde stirbt oder handlungsunfähig wird oder sein Geschäft (Unternehmen) aufgibt oder veräußert;
 - sich eine wesentliche Beeinträchtigung der Haftungsbasis oder der Vermögensverhältnisse des Kunden gegenüber dem bei Vertragsabschluss gegebenen Zustand ergibt und dadurch die Ansprüche des Vermieters gefährdet scheinen;
 - der Kunde trotz schriftlicher Mahnung einen vertragswidrigen Gebrauch des Mietobjektes nicht einstellt oder gegen eine wesentliche Bestimmung dieses Mietvertrages verstößt;
 - der Kunde das Mietobjekt vertragswidrig nicht übernimmt;
 - das Mietobjekt gestohlen wurde oder im Schadensfall ein wirtschaftlicher Totalschaden eintritt (ob ein Totalschaden vorliegt ist nach den Versicherungsbestimmungen zu entscheiden);
 - der Kunde trotz zweimaliger Aufforderung durch den Vermieter keine ausreichenden Unterlagen zur Verifizierung des wirtschaftlichen Eigentümers oder amtliche Lichtbildausweise der vertretungsbefugten Organe zur Verfügung stellt;
 - der Kunde einen Vertrag mit dem Vermieter oder einer anderen Gesellschaft der Unternehmensgruppe BNP Paribas verletzt und/oder wichtige Gründe für eine Vertragsauflösung mit dem Kunden bestehen;
 - dem Vermieter ein weiteres Festhalten am Vertrag mit Rücksicht auf einen Wechsel in der Kontrolle über das Unternehmen

Allgemeine Vertragsbedingungen Miete TS

des Kunden (Kontrollwechsel) auch mit Rücksicht auf die berechtigten Belange des Kunden nicht zuzumuten ist; ein Kontrollwechsel liegt vor bei einer Veräußerung des Unternehmens sowie dann, wenn bei einer Kapitalgesellschaft mehr als 50% der Stimmrechte wechseln; oder

- der Kunde, dessen wirtschaftlich Berechtigte oder deren Vermögen aufgrund nationalen oder internationalen Rechts sanktioniert wird oder der Vermieter aufgrund von nationalen oder internationalen Rechts verpflichtet ist, die Geschäftsbeziehung zu beenden bzw. ein Verstoß gegen Ziffer 13. dieser Vertragsbedingungen vorliegt.

10.2. Im Fall einer vorzeitigen Kündigung gemäß Ziffer 10.1., ausgenommen in den Fällen, in denen das Mietobjekt untergegangen ist, ist der Kunde unverzüglich zur Rückgabe des Mietobjektes im Sinne von Ziffer 9. verpflichtet. Der Kunde gestattet dem Vermieter hiermit, zur Inbesitznahme des Mietobjektes seine Räumlichkeiten zu betreten. Unbeschadet des Rechts auf Herausgabe/Inbesitznahme hat der Kunde auf Verlangen des Vermieters das Mietobjekt auf eigene Kosten an einen vom Vermieter schriftlich mitgeteilten Ort in Österreich transportversichert zurückzusenden.

10.3. Im Fall einer vorzeitigen Kündigung gemäß Ziffer 10.1. ist der Kunde verpflichtet, eine verschuldensunabhängige Konventionalstrafe in Höhe von einem Viertel der Summe aller jährlichen Mieten in der zuletzt gültigen Höhe an den Vermieter zu bezahlen. Weiters ist der Kunde verpflichtet, verschuldensunabhängig den Nichterfüllungsschaden zu leisten. Dieser setzt sich insbesondere aus der Summe aller zwischen Vertragsauflösung und ursprünglich vereinbartem Vertragsende bzw. Ablauf der Kündigungsverzichtsfrist des Kunden noch zu zahlenden Mieten, abgezinst mit dem zum Zeitpunkt der Abzinsung geltenden Basiszinssatz (maximal jedoch der Referenzzinssatz), zusammen. Ein allfälliger Verwertungserlös wird angerechnet. Die darüber hinausgehende Geltendmachung des Nichterfüllungsschadens bleibt dem Vermieter vorbehalten und besteht neben allen anderen Ansprüchen aus diesem Mietvertrag – wie auf die bereits fälligen, jedoch noch nicht gezahlten Mieten zuzüglich gesetzlicher USt. und Zinsen.

10.4. Die Schadensersatzforderung bzw. Konventionalstrafe ist sofort fällig und gemäß Ziffer 6.8. dieses Mietvertrages zu verzinsen. Dem Vermieter steht in jedem Fall der vorzeitigen Vertragsauflösung eine Bearbeitungsgebühr (insbesondere für die Abdeckung von Refinanzierungskosten, die dem Vermieter aufgrund der vorzeitigen Auflösung des Vertrages angelastet werden) im Ausmaß von einem Sechstel der Summe aller jährlichen Mieten in der zuletzt gültigen Höhe zu.

11. Abtretung, Solidarhaftung und Aufrechnung

11.1. Der Kunde kann Ansprüche und seine Rechte und Pflichten aus diesem Mietvertrag nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Vermieters an Dritte abtreten. Jede Übertragung dieses Mietvertrages und/oder von Rechten und Pflichten aus diesem Mietvertrag durch den Kunden an einen Dritten, in welcher Form auch immer, bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Vermieters.

11.2. Mehrere Kunden haften für alle Verbindlichkeiten aus diesem Vertrag zur ungeteilten Hand.

11.3. Der Kunde ist nicht berechtigt, Forderungen, die er gegen den Vermieter hat, mit Forderungen des Vermieters aus diesem Mietvertrag aufzurechnen. Von diesem Aufrechnungsverbot ausgenommen sind lediglich Ansprüche, welche dem Kunden aus diesem Vertrag zustehen sowie bereits feststehende Ansprüche, welche aus der Gewährleistungspflicht des Lieferanten herrühren.

11.4. Der Vermieter ist ohne Erfordernis der Zustimmung durch den Kunden berechtigt, diesen Mietvertrag und/oder Rechte und Pflichten aus diesem Mietvertrag mit schuldbefreiender Wirkung an einen Dritten zu übertragen.

12. Auskünfte, Besichtigung

12.1. Der Kunde hat einen Wechsel seines Sitzes oder gewöhnlichen Aufenthaltsortes sowie einen Wechsel des Einsatzortes des Mietobjektes dem Vermieter unverzüglich anzuzeigen.

12.2. Der Kunde wird während der Vertragsdauer auf Verlangen des Vermieters jederzeit seine Vermögensverhältnisse offenlegen und darüber hinaus seine den gesetzlichen Bestimmungen entsprechenden Jahresabschlüsse sowie Zwischenabschlüsse und ggf. Konzernabschlüsse unverzüglich nach ihrer Aufstellung zur Verfügung stellen, auf Anforderung des Vermieters diese auch an den Vermieter übersenden.

12.3. Der Kunde verpflichtet sich während aufrechter Geschäftsbeziehung seinen Mitteilungspflichten aus § 6 Finanzmarkt-Geldwäschegesetz nachzukommen und dem Vermieter Änderungen unverzüglich bekannt zu geben.

12.4. Der Vermieter hat das Recht, während der üblichen Geschäftszeit die Mietobjekte zu besichtigen und ihren Einsatz zu überprüfen. Dieses Recht kann der Vermieter auch auf zur Verschwiegenheit verpflichtete sachkundige Dritte übertragen.

13. Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung

Dem Kunden ist bekannt, dass der Vermieter in sämtlichen Jurisdiktionen, wo er tätig ist, keine Geschäfte unterstützt oder an solchen teilnimmt, welche Gegenstand von rechtmäßigen Embargos, Sanktionen oder ähnlichen Maßnahmen in diesen Jurisdiktionen sind.

Der Kunde bestätigt, dass er keine Geschäftsstellen, Beteiligungen oder sonstige Aktivitäten, auch wenn diese nur geplant sind, in Staaten oder Regionen, welche das Ziel von Embargos, Sanktionen oder ähnlicher Maßnahmen durch das US OFAC, die EU, die Republik Frankreich, die Republik Österreich oder eine andere kompetente Sanktionsstelle sind (dies sind derzeit insbesondere aber nicht ausschließlich Iran, Kuba, Nord Korea, Sudan, Syrien und die Krim Region), unterhält. Andernfalls hat der Kunde dem Vermieter alle Geschäftsstellen, Beteiligungen oder Aktivitäten in solchen Staaten oder Regionen, die er unterhält oder plant, ordnungsgemäß angezeigt, die einem solchen Embargo oder einer solchen Sanktion unterliegen.

14. Sonstige Bestimmungen

14.1. Sollte eine Bestimmung dieses Mietvertrages unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die ungültige Bestimmung ist durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem ursprünglichen wirtschaftlichen und rechtlichen Zweck am nächsten kommt. Sollten Bestimmungen nicht durchgeführt werden, so bleiben sie dennoch in Kraft.

14.2. Dieser Mietvertrag enthält alle Vereinbarungen der Parteien über das Mietobjekt. Änderungen und Ergänzungen dieses Mietvertrages bedürfen der Schriftform. Erklärungen des Vermieters sind rechtswirksam, wenn sie dem Kunden an die von ihm zuletzt bekannt gegebene Anschrift zugestellt werden.

14.3. Dieser Mietvertrag unterliegt österreichischem Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts und unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Erfüllungsort ist der Sitz des Vermieters in Wien. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Mietvertrag ist das sachlich zuständige Gericht für Wien Innere Stadt.

14.4. Der Kunde ist ferner verpflichtet, dem Vermieter jeden Wechsel seines Wohn- und Geschäftsortes schriftlich bekannt zu geben.